

AMTSBLATT

DES KREISES OLKUSZ.

Abonnementpreis vierteljährlich 3 K. Nr. 3. Olkusz, am 1. Februar 1916.

36.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915,

über die Stundung.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 enstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a) und b) bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung

im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchtsens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichet war, so kann er den Überschuss bei den späteren Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a), bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a) bis e) bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass der Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K. die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränknug der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen.

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1, lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung des ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Das Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung, auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter a), b) oder c) bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;

b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;

c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;

d) Forderungen, die schon früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;

e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

§ 15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14./26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 136, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

37.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915,

betreffend die Aushebung von Transportmitteln für militärische Zwecke.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übetragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Transportmittel.

Nach Massgabe dieser Verordnung müssen Transportmittel, Transportmittelbestandteile und Zugehör (Reitzeuge, Beschirrungen, Tragtierausrüstungen) der k. u. k. Militärverwaltung auf ihr Verlangen gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

Transportmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Reit-, Trag- und Zugtiere, ferner die für den motorischen oder animalischen Zug geeigneten Fahrzeuge.

§ 2.

Organisation der Aushebung von Transportmitteln.

Dem Militärgeneralgouvernement werden für Zwecke dieser Verordnung Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos unterstellt. Das Amtsgebiet jedes Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos umfasst mehrere Kreise.

Die Evidenthaltung und Aushebung der Transportmittel erfolgt in jedem Kreise durch das Kreiskommando.

§ 3.

Anmeldung.

Die Besitzer von Transportmitteln sind verpflichtet, deren Zahl, Gattung und Zugehör innerhalb der vom Kreiskommando bestimmten Anmeldefrist bei der Gemeindevorstehung anzumelden.

Von der Anmeldung sind jene Transportmittel ausgenommen, die dauernd der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der k. u. k. Militärverwaltung dienen.

§ 4.

Anmeldepflicht von Veränderungen.

Jede anmeldepflichtige Person hat jede Änderung am Gegenstande der Anmeldung, jede Änderung des dauernden Standortes oder der Besitzverhältnisse innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Änderung der Gemeindevorstehung anzumelden.

§ 5.

Anmeldefrist.

Die Bestimmung der Anmeldefrist (§ 3) erfolgt durch Kundmachung im Amtsblatte des Kreiskommandos. Gleichzeitig mit der Einschaltung wird die Verlautbarung der Kundmachung durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verfügt. Die Anmeldefrist kann nicht früher als eine Woche nach Ausgabe und Versendung des die Kundmachung enthaltenden Amtsblattes beginnen und dauert zwei Wochen.

Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Anmeldefrist sind in der Kundmachung anzugeben.

§ 6.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich mittels Anmeldescheines.

Schriftliche Anmeldungen sind in den Anmeldeschein einzutragen. Formularien hiefür werden jedem Anmeldepflichtigen bei jeder Gemeindevorstehung unentgeltlich ausgefolgt. Die Aufgabe zur Post gilt als Anmeldung.

Mündliche Anmeldungen sind bei der Gemeindevorstehung unter Angabe aller zur Ausfüllung des Anmeldescheines notwendigen Daten zu erstatten und werden in den Anmeldeschein eingetragen.

Der Anmeldeschein ist vom Anmeldepflichtigen und dem behördlichen Organe, dem die Anmeldung erstattet wurde, zu unterfertigen.

§ 7.

Behandlung der Anmeldungen.

Die Anmeldescheine sind von den Gemeindevorstehern ortschaftsweise gesammelt an das Kreiskommando zu senden.

Das Kreiskommando verfasst auf Grund der Anmeldescheine, nach Gemeinden geordnet, einen Anmeldungsausweis und übermittelt ihn in zwei Parien dem Pferde-Ergänzungsbezirkskommando.

§ 8.

Klassifikation, Ausschreibung.

Auf Grund der Anmeldeausweise verfügt das Militärgeneralgouvernement die Vorführung der Transportmittel zur kommissionellen Klassifikation.

Diese Verfügung erfolgt im Verordnungsblatte mittels Kundmachung, in der auch Zeit und Ort der Klassifikation sowie jene Transportmittel bezeichnet werden, die der Kommission vorzuführen sind.

Die Kundmachung des Militärgeneralgouvernements wird in den Amtsblättern der Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel keine Klassifikation statt.

§ 9.

Klassifikationskommission.

Die Klassifikation der Transportmittel erfolgt durch eine Kommission.

Mitglieder der Kommission sind:

1. ein Vertreter des Kreiskommandos,

2. der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter,

3. ein Tierarzt,

4. je ein Mitglied der Gemeindevorstehung jeder Gemeinde, aus der Transportmittel vorgeführt werden.

Der Kreiskommandant beruft in jede Kommission zwei unbescholtene Fachmänner als Schätzleute. Die Schätzleute werden vom Kreiskommandanten beeidet und erhalten eine vom Militärgeneralgouvernement festzusetzende tägliche Vergütung.

Vorsitzender der Kommission ist der rangälteste Offizier.

§ 10.

Befreiungsgründe.

Von der Vorführung zur Klassifikation sind befreit:

1. die für Seelsorger, Ärzte oder Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande notwendigen Transportmittel, jedoch höchstens je zwei Pferde und je ein Fuhrwerk;

2. die für Zwecke der Polizei, der Sanität oder der Feuerwehr notwendigen Transportmittel;

3. die lizentierten (gekörten) Privathengste und die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten;

4. die in Bergwerken dauernd unter Tag verwendeten Pferde und sonstigen Zugtiere;

5. jene Pferde und sonstigen Zugtiere, die im Jahre der Pferdeklassifikation das dritte Lebensjahr noch nicht vollenden;

6. erkennbar tragende Stuten, vom achten Monate ihrer Trächtigkeit angefangen, wenn die erfolgte Belegung durch einen Staats- oder lizentierten Hengst mittels eines legalen Belegscheines nachgewiesen ist, sowie Stuten mit Saugfohlen während einer dreimonatigen Saugzeit;

7. Pferde und sonstige Zugtiere, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung von Seuchen nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

Der Befreiungsgrund ist gleichzeitig mit der Anmeldung (§ 3) nachzuweisen. Solche Anmeldungen werden samt dem Nachweise des Befreiungsgrundes dem Kreiskommando vorgelegt. Wenn ein Befreierungsgrund nicht vorliegt, verfügt das Kreiskommando die Vorführung. Diese Verfügung ist endgültig.

§ 11.

Prüfung und Entscheidung über die Kriegsdiensttauglichkeit.

Die Kommission prüft die Transportmittel auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit, das Zugehör auf seine

Brauchbarkeit. Die Entscheidung hierüber fällt der Pferde-Ergänzungsbezirkskommandant oder sein Vertreter.

Die Transportmittel werden mit »tauglich« oder »untauglich« klassifiziert. Gegen den Befund ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 12.

Schätzung.

Jedes tauglich befundene Transportmittel wird von den Kommissionsmitgliedern und den Schätzleuten geschätzt.

Sind die Schätzenden über den Wert nicht einig, so wird der Wert nach dem Durchchnitte der Schätzungen bestimmt.

Gegen die Schätzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 13.

Widmungsblatt.

Für jedes als tauglich klassifizierte Transportmittel wird ein Widmungsblatt ausgestellt, vom Pferde-Ergänzungsbezirkskommandanten oder seinem Vertreter unterfertigt und dem Besitzer des Transportmittels übergeben.

Im Widmungsblatte wird auch das Zugehör ersichtlich gemacht.

§ 14.

Behandlung und Wirkung des Widmungsblattes.

Der Besitzer des Transportmittels muss das Widmungsblatt entgegenehmen, zu allen das Transportmittel betreffenden Amtshandlungen mitbringen und auf Verlangen des Kreiskommandos jederzeit zurückstellen.

Vom Augenblicke der Austellung des Widmungsblattes angefangen, muss in jeder das Transportmittel betreffenden Urkunde — insbesondere in Ausfuhrbewilligungen, Viehpässen, Kaufverträgen — ausdrücklich bemerkt werden, dass das Transportmittel mit einem Widmungsblatte beteilt ist.

§ 15.

Anmeldepflicht von Besitzänderungen.

Wer ein Transportmittel mit Widmungsblatt erwirbt, hat das Widmungsblatt zu übernehmen und die Übernahme sowie den neuen Standort des Transportmittels innerhalb einer Woche nach der Erwerbung der Gemeindevorstehung anzumelden. Die Anmeldung muss die Angabe des Namens und Wohnortes des früheren und des neuen Besitzers enthalten.

§ 16.

Verkehrsbeschränkungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann das Verbot erlassen, Transportmittel mit Widmungsblättern aus allen oder aus bestimmten Kreisen zu entfernen.

§ 17.

Abgabeort.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Abgabeorte, in denen die Transportmittel im Falle ihrer Einberufung samt Zugehör abzugeben sind.

Für jede Gemeinde wird in der Regel ein Abgabeort bestimmt.

§ 18.

Einberufung.

Die Einberufung der Transportmittel wird vom Militärgeneralgouvernement verfügt, im Verordnungsblatte kundgemacht und in den Amtsblättern der beteiligten Kreiskommandos, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 19.

Vorführung zur Abgabe.

Im Falle der Einberufung hat jeder Besitzer eines Transportmittels mit Widmungsblatt dasselbe samt Zugehör zum festgesetzten Zeitpunkte am Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Von der Vorführung sind jene Transportmittel befreit, bei denen einer der in § 10, unter Punkt 6 oder 7 angeführten Befreiungsgründe nach der Klassifikation eingetreten ist.

Der Befreiungsgrund muss jedenfalls vor dem Zeitpunkte der Abgabe beim Kreiskommando nachgewiesen werden.

§ 20.

Austattung der abzugebenden Transportmittel.

Reit-, Trag und Zugtiere sind nach landesüblicher Art beschlagen, mit Decke, Halfterstrick und mit dem im Widmungsblatte ausgewiesenen Zugehör, Fahrzeuge nach besonderen Weisungen des Militärgeneralgouvernements ausgerüstet vorzuführen.

Für Reit-, Trag- und Zugtiere muss ein für fünf Tage berechneter Vorrat an Futtermitteln mitgebracht werden.

Die Vergütung der übernommenen Vorräte wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs geregelt.

Die Transport- und Verpflegskosten bis an den Abgabeort trägt — soweit nicht besondere Verfügungen ergehen — der Besitzer.

§ 21.

Übernahme oder Zurückweisung der Transportmittel.

Die Transportmittel werden am Abgabeorte durch ein vom Kreiskommando bestelltes Übernahmsorgan geprüft und im Falle ihrer Kriegsdiensttauglichkeit (Brauchbarkeit) übernommen.

Die Übernahme wird im Widmungsblatte bestätigt.

Auf Grund dieser Bestätigung wird die Vergütung ausgezahlt. Die Art der Auszahlung und der Zeitraum, innerhalb dessen sie erfolgt, wird durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt.

Nicht übernommene Transportmittel werden dem Besitzer zurückgestellt. Für den Rücktransport wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 22.

Ermächtigung zu Durchführungsverordnungen.

Der Generalgouverneur ist ermächtigt — bei möglichster Wahrung der Lebens- und Verkehrsinteressen der Bevölkerung — alle Massnahmen zu treffen und alle Verordnungen zu erlassen, die zur erfolgreichen Durchführung dieser Verordnung und zur Verwertung der Transportmittel für militärische Zwecke überhaupt notwendig sind.

§ 23.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden — soweit die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Neben der Geldstrafe kann Arrest bis zu einem Monate verhängt werden.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden folgen.

38.

Amtstage.

Ich werde im Monate Februar im Kreise Olkusz nachstehende Amtstage abhalten:

am 7. Februar in Suloszowa,
am 8. Februar in Rabsztyn,
am 10. Februar in Wolbrom für die Gemeinden Wolbrom und Jangrot,
am 14. Februar in Pilica für die Gemeinden Pilica und Kroczyce,
am 15. Februar in Ogrodzieniec,
am 16. Februar in Kidów,
am 17. Februar in Żarnowiec,
am 21. Februar in Skala für Skała und Cianowice,
am 26. Februar in Slawków,
am 28. Februar in Bolesław.

Alle Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Die Gemeinden haben ein entsprechendes Lokal zur Verfügung zu stellen und die betreffenden Gendarmerie-Posten-Kommandos zwei Gendarmen stellig zu machen.

39.

An alle Gemeindevorsteher.

Es scheint bis jetzt in den Gemeinden nicht Brauch gewesen zu sein, bei Zahlungen an die Gemeindekassen den Parteien auch entsprechend ausgefertigte Quittungen auszustellen, was oft Beschwerden und unliebsame Auseinandersetzungen nach sich zu ziehen pflegte.

Zwecks Beseitigung dieser Unzukömlichkeit beauftrage ich alle Gemeindevorsteher, ohne Verzug dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeindekassen künftighin jeder Ihnen baar zahlenden Partei insbesonder bei Steuerzahlungen sogleich auch eine rechtsgiltige Quittung ausfolgen.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung werde ich unnachsichtlich ahnden.

40.

An alle Gemeindevorsteher.

In jenen Fällen, in welchen seitens vieler Personen eine gemeinsame Angelegenheit beim Kreiskommando vorgebracht werden soll, genügt es, wenn 2—4 bevollmächtigte Personen als Deputation die Angelegenheit beim Kreiskommandanten vortragen.

41.

Notiz.

Alle für das Kreiskommando in Olkusz bestimmten Eingaben sind an das »k. u. k. Kreiskommando in Olkusz« zu adressieren.

42.

Kundmachung.

Vom 24. Jänner 1916 ist es den Bäckern gestattet, das nach den Vorschriften der Mehl- und Backordnung für den Kreis Olkusz vom 27. Dezember 1915 hergestellte Brot zum Preise von 20 h. pro 1 russ. Pfund (ist gleich 400 gr.) zu verkaufen.

43.

An alle Gemeindevorsteher.

Hiemit werden die Herren Gemeindevorsteher angewiesen, alle im Jahre 1915 ausgefolgten Gewerbepatente unverzüglich von den Parteien einzuziehen, — und anher — zwecks Verlängerung ihrer Giltigkeit für das Jahr 1916, spätestens binnen 14 Tagen samt einem genauen Verzeichnisse nach den einzelnen Ortschaften vorzulegen.

44.

Kundmachung,

betreffend Winkelschreiber.

Es wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Parteienvertreter die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hierfür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen — manchmal sogar 60 Rubel — bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B., dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Um diesem materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg Einhalt zu thun, wird die Bevölkerung des Kreises darauf aufmerksam gemacht, dass jedermann berechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen, ohne Vermittler vorzubringen.

Gegen etwaige Winkelschreiber wird mit aller Strenge vorgegangen werden.

45.

Licenzierung von Hengsten und Stieren.

Weil die k. u. k. Staatsverwaltung nicht im Stand sein wird, eine entsprechende Anzahl von Hengsten, Kühen und Kalbinen zu liefern, ordne ich zwecks Ergänzung des Zuchtmaterials im hiesigen Kreise die Licenzierung der Hengste und Stiere an.

Die Licenzkommission wird amtieren:
in Olkusz den 16. Februar, 10 Uhr Vormittags,
in Skala den 17. Februar, 10 Uhr Vormittags,
in Wolbrom den 23. Februar, 10 Uhr Vormittags,
in Pilica den 25. Februar, 10 Uhr Vormittags,
in Żarnowiec den 24. Februar, 10 Uhr Vormittags,
in Kroczyce den 26. Februar, 10 Uhr Vormittags.

Für diesen Termin haben die Pferde- und Vieheigentümer alle ihre Hengste und Bullen stellig zu machen.

Die Licenzkommission wird nur die geeigneten Stücke zur Deckung auswählen.

Die licenzierten Stiere werden mit Brand L. 1916 am linken Horne versehen.

Die Hengsten- und Bulleneigentümer könne eine Decktaxe einheben, welche vom Kreiskommando bestimmt sein wird. Die Decktaxe darf von der Stute 6 Kronen und von der Kuh 2 Kronen nicht überschreiten.

Dafür haben die Eigentümer des Zuchtmateriales Deckregister zu führen und die Deckbescheinigungen den Parteien auszugeben.

Die Stuten dürfen nur von Staats- oder licenzierten Hengsten belegt werden. Dergleichen dürfen die Kühe und Kalbinnen nur von den licenzierten Bullen belegt werden. Wer seine Stute, Kuh oder Kalbin von einem nicht licenzierten Hengste, oder Bullen belegen lässt, verfällt derselben Strafe, wie der Eigentümer des nicht licenzierten Hengstes oder Bullen.

Mit Jahresende haben die Eigentümer der licenzierten Hengste oder Bullen dem k. u. k. Kreiskommando einen Ausweis über die gedeckten Stuten bezw. Kühe und Kalbinen vorzulegen.

Zur Deckung der Stute durch einen Staathengst ist ein tierärztliches Zeugniss erforderlich. Diese Zeugnisse werden unentgeltlich ausgegeben.

Jeder Hengst- oder Bulleneigentümer ist verpflichtet selbst, oder mittelst einer verlässlichen Per-

son, für welche er haftet, jeder zur Deckung ankommenden Stute, Kuh oder Kalbin genau die Schamteile von aussen und innen zu untersuchen, ob sie nicht mit Eiter beschmutzt oder mit Schorfen bedeckt sind. Im Falle der Konstatierung einer solchen Erscheinung hat er die Deckung des Tieres zu verbieten und davon die Meldung dem k. u. k. Kreiskommando zu erstatten mit Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes des Eigentümers des kranken Tieres, sowie des Alters, der Rasse, Farbe und der besonderen Abzeichen des Tieres.

Die Eigentümer der Stuten, Kühe und Kalbinen haben vor der Deckung ihrer Tiere dem Eigentümer des Hengsten oder Bullen ein Zeugniss des örtlichen Viehbeschauers vorzulegen, dass die Tiere und insbesondere deren Schamteile von ihm untersucht wurden, und dass kein Hinderniss gegen die Bedeckung derselben vorliegt.

Nach jeder Deckung ist dem Hengsten das Glied mit einem in 3% lauwarmer Borsäurewasserlösung eingetauschten Schwamm abzuwaschen (Esslöffel Borsäure auf 1 Liter lauwarmer Wasser). Die Erkrankung eines licenzierten Hengstes oder Bullen ist Eigentümer dem k. u. k. Kreiskommando sofort zu melden.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe von 20—200 K. oder mit Arrest von 2—20 Tage geahndet.

Hervorgegeben wird, dass rassige, gute Hengste oder Bullen entsprechend subventioniert werden.

46.

Verkauf von trächtigen Kühen, Kalbinen und Kälbern in der k. u. k. Fassungstelle an Viehzüchter zu Zuchtzwecken.

In der Fassungstelle Olkusz (Fabrik Westen) werden von Zeit zu Zeit trächtige Kühe, Kalbinen und Kälber an bekannte Viehzüchter im Kreise Olkusz zu Zuchtzwecken um den Preis 1 K. 50 h. — 1 K. 80 h. pro 1 Kg. Lebendgewichtes verkauft.

Züchter, welche solches Material einkaufen wollen, haben sich zuerst zum tierärztlichen, landwirtschaftlichen oder komerciellen Referenten zwecks Erlangung der bezüglichen Bewilligung zu begeben. In der Fassungstelle haben dann die Züchter eine Deklaration zu unterschreiben, dass sie die eingekauften Viehstücke nur zu Zuchtzwecken verwenden, und unter keiner Bedingung diese zum Schlachten verkaufen werden. Im dringenden Verkaufsfalle haben die Viehzüchter davon das k. u. k. Kreiskommando in Kenntnis zu setzen, welches das zum Verkaufe bestimmte Stück von ihnen abkauft oder den Verkauf bestätigt.

Das angekaufte Material wird in Evidenz geführt und durch das betreffende k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommando kontrolliert.

47.

Kundmachung.

Infolge der Kriegsereignisse sind beinahe in allen Privat- und Gemeindeforsten ein- bis zweijährige Kulturrückstände enstanden, die nebst bedeutenden Waldflächen, die zu Heereszwecken oder auf andere Weise abgeholzt wurden, ausserplanmässig aufgeforstet werden müssen.

Das Kreiskommando sieht in der Aufforstung dieser Flächen nicht nur ein Interesse der einzelnen Besitzer, sondern vor allem ein Interesse der Allgemeinheit und ladet somit eindringlichst alle Forstbesitzer ein, jetzt schon alle Vorkehrungen zu treffen, damit die aufzuforstenden Flächen im Frühjahre in Bestand gesetzt werden können.

Es handelt sich vor allem um die Sicherung des zur Aufforstung notwendige Waldsamens eventuell des Pflanzenmaterials. Das Kreiskommando ist bereit, diesbezüglich erleichternd an die Hand zu gehen.

Die Forstbesitzer werden angewiesen, ihren Samen- und Pflanzenbedarf beim hiesigen Kreisforstamte binnen 8 Tagen anzumelden, wo auch jeder Rat betreffend die Aufforstung erteilt wird.

Das Kreiskommando wird die Aufforstungsarbeiten durch das Forstpersonale dauernd im Auge behalten und die einzelnen Waldbesitzer dem entsprechend beurteilen.

48.

Kundmachung.

Das k. u. k. Kreiskommando in Olkusz benötigt im Jahre 1916 zur Erhaltung der Reichsstrasse auf der Strecke von Olkusz bis zur Kreisgrenze cirka 3300 m^3 Schotter und zwar:

In Olkusz zur Werst 282	20 m^3
von W. 282—283	60 m^3
von W. 283—284	60 m^3
von W. 284—285	60 m^3
von W. 285—286	100 m^3
von W. 286—287	100 m^3
von W. 287—288	250 m^3
von W. 288—289	250 m^3
von W. 289—290	250 m^3
von W. 290—291	250 m^3
von W. 291—292	250 m^3
von W. 292—293	250 m^3

von W. 293—294 . . . . 200 m³
von W. 294—295 . . . . 250 m³
von W. 295—296 . . . . 250 m³
von W. 296—297 . . . . 250 m³
von W. 297 bis zur Kreisgrenze . . . 150 m³
von W. Olkusz zum Bahnhof Olkusz . 300 m³

Der zur Schottererzeugung benötigte Stein soll aus benachbarten Privatsteinbrücken entnommen, zu den angeführten Wersten zugeführt, geschlägelt und in regelmässige Prismen zu 1 bis 2 Kubikmeter geschlichtet werden. Diese Lieferung wird im Wege der Unternehmung dem billigsten Offerenten übertragen werden. Der Einheitspreis eines Kubikmeters beträgt 11 Kronen 50 Heller.

Der Lieferungstermin ist sechs Monate vom Tage der Lieferungsabgabe, wobei bemerkt wird, dass diese Lieferung auch in zwei Unternehmungen d. i. von Olkusz bis Werst 291 und von 291 zur Kreisgrenze geteilt werden kann.

Bei Nichteinhaltung des Lieferungstermines unterwirft sich die Unternehmung einer 5% Konventionalstrafe, die von der Verdienstsumme in Abzug gebracht wird, ausserdem steht in diesem Falle dem k. u. k. Kreiskommando das Recht zu, die Ausführung der restlichen Lieferung in eigener Regie oder im Wege einer anderen Unternehmung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Unternehmers zu sichern.

Die Übernahme des teilweise fertiggestellten Schotters wird einmal im Monate und nur dann erfolgen, wenn zur Übernahme mindestens 500 Kubikmeter vorbereitet werden.

Die Auszahlung des, der Unternehmung gebührenden Betrages wird einmal im Monate nach erfolgter Übernahme des Schotters auf Grund einer vom k. u. k. Kreisingenieur ausbestellten Bescheinigung durch die k. u. k. Kreiskommandokassa erfolgen.

Bei jeder Auszahlung werden 5% des Betrages als Kollaudierungsrate in Abzug gebracht.

Nach erfolgter befriedigender Kollaudierung werden dieselben Kollaudierungsraten der Unternehmung abgegeben.

Die Offerenten werden daher eingeladen, ihre mit 1 K. gestempelten Offerten unter deutlicher Angabe der Strassenstrecke, des Nachlasses oder event. der Preisaufbesserung in Ziffern und Worten samt 5% Vadium dem k. u. k. Kreiskommando Olkusz bis 15. Februar 1916, 11 Uhr vormittags vorzulegen — an welchem Tage das niedrigste Offert dem M.-Generalgouvernement zu Genehmigung vorgelegt wird.

Die Lieferung umfasst nur die Beistellung des oberwähnten Schotters im laufenden Jahre, kann aber für das nächste Jahr verlängert werden.

Nähere Weisungen erteilt in den Amtsstunden die technische Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos.

49.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen vom 22. Dezember 1915.

Eröffnung der Zweigniederlassung der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit dem Sitze in Lublin.

Der k. k. priv. österreichischen Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe wurde die Konzession zur Eröffnung einer Zweigniederlassung mit dem Sitze in Lublin erteilt. Sie ist hiernach befugt im gesammten k. u. k. Okkupationsgebiete Geschäfte nach den §§ IV, VI, VII, VIII, IX, X, XI ihrer Statuten zu betreiben und zwar:

1. (IV). Rohprodukte und Waren sowohl für eigene, als für fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; jedoch dürfen die für eigene Rechnung der Anstalt angekauften Rohprodukte und Waren, zum Einkaufspreise gerechnet, nie mehr als den sechsten Teil des jeweiligen eingezahlten Grundkapitals betragen.

2. (VI). Alle Arten von Wertpapieren zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werte zu vertauschen.

3. (VII). Verzinsliche Vorschüsse zu geben auf Wertpapiere, Rohprodukte und Waren.

4. (VIII). Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und darüber auch durch Scheks verfügen zu lassen, ferner über eingelegte Beträge auf den Überbringer lautende, verzinsliche Scheine (Kassascheine), sowie Einlagsbücher, welche auf den Überbringer, oder auf Namen lauten und in letzterem Falle an den Überbringer zahlbar sein können, auszugeben.

Kassascheine dürfen nicht unter 100 Kronen ausgegeben werden. Ebenso hat die erste Einlage auf je ein Einlagsbuch mindestens den Betrag von 100 Kronen zu erreichen. Die Formularien der auszugebenden Kassascheine und Einlagsbücher sind der k. u. k. Militärverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Der Betrag der gegen Kassascheine und Einlagsbücher übernommenen Gelder darf zusammen den Betrag des jeweilig eingezahlten Aktienkapitals nicht übersteigen. Derselbe ist einmonatlich zu veröffentlichen und dem k. u. k. Militär-General-Gouvernement auszuweisen.

5. (IX). Edle Metalle, gemünzt und ungemünzt und Wertpapiere aller Art in Verwahrung zu nehmen und dagegen Depotscheine auszustellen.

6. (X). Einkassierung und Auszahlung von Inte-

ressen und Dividenden sowie den Inkasso aller sonstigen Ausstände für Rechnung Dritter zu besorgen.

7. (XI). Bank- und Börsengeschäfte zu machen.

50.

Eingefangenes Pferd unbekannter Abstammung.

Am 17. Jänner l. J. um 7 Uhr Abends wurde in der Ortschaft Wierbka, Gemeinde Pilica ein Pferd eingefangen.

Der Eigentümer desselben kann es beim k. u. k. Kreiskommando in Olkusz abholen.

51.

Todesstrafe.

Das k. u. k. Kreisgericht als Standgericht in Olkusz hat am 21. Jänner 1916 über die gegen Marianna Fik, geb. Bochenkiewicz wegen Verbrechens des Meuchelmordes nach §§ 413, 414/1 M. St. G. erhobene Anklage vom 5. Jänner 1916 GZK 4/16 zu Recht erkannt:

Marianna Fik geb. Bochenkiewicz, geboren in Strzegowa, Gemeinde Pilica, Kreis Olkusz, 38 Jahre alt, röm.-kath., Witwe nach Anton Fik, Grundwirtin, wohnhaft in Podlesie ad Złożeniec,

ist schuldig,

dass Sie am 10. November 1915 in Podlesie gegen ihren Gatten Anton Fik in der Absicht, ihn zu töten, in tückischer Weise derart handelte, dass daraus sein Tod erfolgte, indem sie ihm, während er schlief, mit einem Hammer mehrere mächtige Schläge auf den Kopf versetzte, wodurch eine Zertrümmerung der Schädeldäcke, und der Gehirnzsubstanz erfolgte, wodurch sie das Verbrechen des vollbrachten Meuchelmordes gemäss §§ 413, 414/1 M. St. G. begangen hat; sie wird hiefür im Sinne des Befehles des k. u. k. A. O. K./E. O. K. op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 gemäss § 441/2 M. St. G. O.

zur Todesstrafe durch den Strang

verurteilt.

Das Urteil wurde vom zuständigen Kommandanten bestätigt, die Strafe des Todes durch den Strang jedoch im Gnadenwege in die Strafe des schweren und verschärften Kerkers durch fünfzehn Jahre umgewandelt.

52.

Strafurteil.

Mit hiergerichtlichem rechtskräftigen Urteile vom 18./I. 1916 K. 414/38/15 wurde der Gemeindewójt aus Wolbrom Ludwig Poglódek des Verbrechens des Amtsmissbrauches nach §§ 380, 381 b) M. St. G. schuldig erkannt und zum schweren Kerker in der Dauer von vier (4) Monaten, verschärft durch wöchentlich einmal fasten verurteilt.

Der Missbrauch seiner Amtsgewalt bestand darin, dass er für Leute, die in Sosnowiec wohnten, daher unter der deutschen Regierung waren, Identitätskarten ausstellte, in denen er bezeugte, dass diese Leute in Wolbrom wohnen.

Dafür nahm er von den betreffenden Parteien Gratifikationen von circa 3 Rbl. an; es handelte sich den Parteien darum, mit diesen Legitimationen im ganzen österreichischen okkupierten Gebiete ungehindert auf den Bahnen reisen zu können, was die deutschen Behörden in Sosnowiec den betreffenden dortigen Einwohnern wegen der Kriegszeit nicht erlauben wollten; so umgingen die dortigen Einwohner das Verbot und die Anordnung ihrer eigenen Behörden.

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Tat seitens des genannten Gemeindevorstehers im hohen Grade verwerflich ist, umsomehr, da er dafür Belohnungen und Geschenke annahm.

Es wird ferner betont, dass diese Geschenkannahme seitens der Gemeinde- und anderweitigen Beamten ehrlos und gesetzwidrig ist und von solcher etwa unter früherer Regierung waltenden Gewohnheit nach so vielen Belehrungen seitens der österreichischen Behörden schon einmal Abstand genommen werden sollte.

53.

Preistreiberei.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache gegen Mendel Pariser, angeklagt wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung Stück IX. nach der am 24. Jänner 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes Urteil gefällt:

Der Angeklagte Mendel Pariser, 47 Jahre alt, mosaisch, geboren und wohnhaft in Pilica Kaufmann, nicht vorbestraft, verheiratet, Vater von 9 Kindern, Sohn des Leib und der Beile, — ist schuldig, er habe am 14. Dezember 1915 in seinem Laden in Pilica 1/4 Kwart Petroleum um 21 Kopeken dem Peter Grzunka verkauft, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hie-

durch hat der Angeklagte die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des Armee Ober-Kommandanten vom 15. September 1915, Z. 38 Verordnungsblatt IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen und wird hiefür nach § 1 dieser Verordnung zur Arreststrafe in der Dauer von 7 Tagen und nach Art. 194/2 Str. P. O. zum Ersatze der Strafprozesskosten verurteilt.

54.

Preistreiberei.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz, hat in der Strafsache gegen Josefa Łabos, angeklagt wegen Übertretung des § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Z. 38 V. B. der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Teil IX. nach der am 24. Jänner 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes Urteil gefällt:

Die Angeklagte Josefa Łabos, 60 Jahre alt, röm.-kat., geboren u. wohnhaft in Chechlo Gemeinde Bolesław, verheiratet, Tochter des Paul und Magdalene, Analfabetin, nicht vorbestraft, — ist schuldig, sie habe 72 Stück Eier um 8 bis 9 Kopeken per Stück eingekauft, dieselben Eier am 14. Dezember 1915 in Chechlo der Anna Widera um 10 Kopeken per Stück verkauft, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch ihr Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch hat die Angeklagte die Übertretung gemäss § 1 der Verordnung des Armee Ober-Kommandanten vom 15. September 1915, Z. 38 im Verordnungblatt IX. Stück für die k. u. k. Militärverwaltung in Polen begangen, und wird hiefür nach § 1 dieser Verordnung zur Arreststrafe in der Dauer von drei Tagen und nach Art. 194 2, Str. P. O. zum Ersatze der Strafprozesskosten verurteilt.

55.

Gerichtswesen.

I.

Die Vollziehung der Berufungsurteile in Strafsachen.

Gemäss Art. 183 St. P. O. werden die Urteile des Friedensrichtertages entweder durch den Friedensrichter, in dessen Sprengel die Strafsache anhängig wurde, im Auftrage des Friedensrichtertages, oder directe auf Grund der Anordnung des Vorsitzenden des Friedensrichtertages je nach dem Wohnsitze des Verurteilten, vollzogen.

Die durch die Gemeindegerichte infolge der eingebrachten Berufungen dem Friedensrichtertage vorgelegten Akten, wurden nach der früher bestandenen Praxis, nach ihrer Erledigung im Archive des Friedensrichtertages aufbewahrt, und die Gemeindegerichte wurden über den Erfolg der Berufungsverhandlung im Wege der Einsendung der Urteile ohne Gründen benachrichtigt.

Aus praktischen Gründen, die sowohl den Gerichten selbst, wie auch der Bevölkerung als günstig erscheinen, sendet jetzt das k. u. k. Kreisgericht die vorgelegten Akten samt Berufungsschrift, Verhandlungsprotokoll und Urteilsausfertigung mit Gründen den Gemeindegerichten zurück, angesichts dessen wird den Gemeindegerichten zur Kenntnis gebracht, dass der Vollzug der vom k. u. k. Kreisgerichte als Friedensrichtertage bestätigten oder geänderten Urteile für die Zukunft den betreffenden Gemeindegerichten, ohne besondere schriftliche Aufforderung zu erlassen, überwiesen wird.

II.

Notarialsangelegenheiten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin vom 30. November 1915 Nr. 13589 wurde der beeidete Advokat H. Kasimir Jaszowski zum Notar für Pilica ernannt und hat mit dem 1. Jänner 1916 in Pilica seine Amtstätigkeit aufgenommen.

III.

Rechtsanwälte.

Im Sprengel des k. u. k. Kreisgerichtes in Olkusz wurden zur Vertretung der Parteien vor dem Gerichte für die I. Hälfte des Jahres 1916 ermächtigt:

a) vor dem k. u. k. Kreisgerichte, als Kreisgerichte als Friedensrichtertag, vor dem Friedensrichter und Gemeindegerichten:

die Gehilfen der beeideten Advokaten

1. H. Boleslaus Jasiński in Olkusz,
2. H. Edmund Winczakiewicz in Olkusz,

b) vor dem k. u. k. Kreisgerichte als Friedensrichtertag, Friedensrichter und vor den Gemeindegerichten:

3. H. Josef Krzakowski in Pilica,
4. H. Josef Gurbiel in Olkusz,
5. H. Karl Deńkowski in Olkusz,
6. H. Theodor Bac in Żarnowiec,
7. H. Boleslaus Jurkowski in Wolbrom,
8. H. Johann Vinzenz Krztoń in Skała.

Dem letzten wurde die oberwähnte Ermächtigung auch für die II. Hälfte des Jahres 1916 erteilt.

56.

Steckbrief.

In der Nacht vom 16. auf 17. Jänner 1916 wurden in der Nähe des Ortes Sniatycze im Kreise Tomaszów, der Müller Josef Podgórski und seine Gattin Tekla Podgórska in ihrem Hause mit einer Axt ermordet, die Dienstmagd der Eheleute Franciszka Baj in mörderischer Absicht schwer verletzt und sodan etwa 800 Rubel geraubt.

Der Tat dringend verdächtig erscheint der russische Deserteur Borys Wasylewicz Czumaków, welcher beim genannten Müller seit mehreren Monaten als Knecht bedienstet war, und unmittelbar nach der Tat verschwand.

Czumaków ist cirka 26 Jahre alt, robust, von mittleren Grösse, dunkler Gesichtfarbe, hat einen kurzen schwarzen Schnurrbart, ein dickes rundes Gesicht, starke schwarze Augenbrauen und einen finsteren Blick, das schwarze Haupthaar ist an der Stirne steif nach abwärts gerichtet, seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig.

Bekleidet ist er mit einer schwarzen Zivilbluse, einem grauen Überrock mit Kapuze und grauer Militärhose ferner einer schwarzen Pelzmütze.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Czumaków zu forschen denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in den Feldarrest des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów einzuliefern.

Tomaszów, am 20. Jänner 1916.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Oberst Edler von Kwiatkowski, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

